

STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER AUSWIRKUNGEN DES CORONA-VIRUS

Im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz haben Olaf Scholz (Bundesfinanzminister) und Peter Altmaier (Bundesminister für Wirtschaft und Energie) am 13. März 2020 ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Unterstützung von Unternehmen in der derzeitigen Krise vorgestellt. Dieses Maßnahmenbündel beinhaltet dabei folgende steuerliche Liquiditätshilfen:

- Erleichterung bei der Gewährung von Stundungen;
- Leichtere Anpassung von Vorauszahlungen;
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020; sowie
- Anweisung an die Generalzollverwaltung und das Bundeszentralamt für Steuern, bei solchen Steuern, die von ihnen verwaltet werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer, Versicherungssteuer und Umsatzsteuer), den Steuerpflichtigen entgegenzukommen.

Um diese Soforthilfe in Anspruch nehmen zu können, empfehlen wir, sich zeitnah mit der Finanzverwaltung in Verbindung zu setzen. Weitere, über diese Liquiditätshilfen hinausgehende Maßnahmen, wie z.B. der teilweise Verzicht auf Steuern sind vorerst nicht vorgesehen.

HINTERGRUND

Die rapide Verbreitung des Corona-Virus stellt die gesamte deutsche Wirtschaft vor ernsthafte Herausforderungen. Neben den erheblichen lokalen Einschränkungen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, treffen mittlerweile auch die Auswirkungen der Pandemie an anderen Orten der Welt die international eng verflochtene deutsche Wirtschaft.

Um den negativen konjunkturellen Entwicklungen durch das Corona-Virus entgegenzutreten, hat die Bundesregierung ein weitreichendes Maßnahmenbündel verabschiedet. Dabei soll Firmen und Betrieben durch

Key issues

- Die Bundesregierung verabschiedet ein umfangreiches Maßnahmenbündel, um die Auswirkungen des Corona-Virus abzufedern.
- Unternehmen wird die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt.
- Kontaktaufnahme mit den Finanzbehörden ist zu empfehlen.

schnell wirkende Sofortmaßnahmen Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um Wachstum und Beschäftigung zu sichern.

Das hierzu errichtete Schutzschild beruht auf 4 Säulen:

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren
2. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen
4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Da das gesamte Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus nicht absehbar ist, stellt die Bundesregierung in Aussicht, in Absprache mit den Ländern und den europäischen Partnern alle verfügbaren Ressourcen einzusetzen, um einer möglichen gravierenden Störung der konjunkturellen Entwicklung konsequent entgegenzutreten.

STEUERLICHE MAßNAHMEN IM DETAIL

Die steuerliche Säule des Maßnahmenpakets betrifft die Erleichterung von Steuerstundungen und von Anpassungen der Steuervorauszahlungen sowie Einschränkungen im Rahmen der Vollstreckung. Dabei sollen den Unternehmen Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt werden. Die hierfür erforderliche Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern wurde bereits eingeleitet. Die Länder haben dazu bereits gleich lautende Erlasse angekündigt, die noch im Laufe der Woche veröffentlicht werden sollen.

Die Maßnahmen umfassen nach der Pressemitteilung und dem Entwurf der gleich lautenden Erlasse im Einzelnen:

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.
3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
4. Bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren soll.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die beabsichtigten Maßnahmen erfordern kein formelles Gesetzgebungsverfahren und können von der Finanzverwaltung sofort umgesetzt werden. Um von den Maßnahmen der Bundesregierung profitieren zu können, ist es erforderlich, mit der Finanzverwaltung in Kontakt zu treten. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auch die Finanzverwaltung von den derzeitigen Einschränkungen betroffen ist. Die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer sind jedoch weiterhin telefonisch und auf digitalem Weg zu erreichen. Der Entwurf der gleich lautenden Erlasse sieht vor, dass die Maßnahmen zunächst nur nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zugutekommen sollen. Für mittelbar Betroffene sollen die allgemeinen Grundsätze weitergelten.

Für eine Stundung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ist ein Antrag des Steuerschuldners an die Finanzverwaltung erforderlich. Der Steuerpflichtige hat den Antrag dabei normalerweise ausführlich zu begründen und insbesondere die Umstände, aus denen sich die erhebliche Härte der Steuerzahlung ergibt, darzulegen. Daneben muss grundsätzlich ein entstandener Schaden, aus dem die erhebliche Härte resultiert, genau beziffert und im Einzelfall nachgewiesen werden. Nach dem Entwurf der gleich lautenden Erlasse sollen Anträge auf Stundung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus jedoch ausnahmsweise nicht deshalb abgelehnt werden, weil die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen beziffert werden können. Wir empfehlen dennoch, finanzielle Auswirkungen des Virus auf das Unternehmen so genau wie bereits möglich zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Antrag auf Steuerstundung beizufügen, um der Finanzverwaltung die Prüfung des Antrags zu erleichtern und so das Verfahren zu beschleunigen. Dies hilft insbesondere bei der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung, ob ein Steuerpflichtiger unmittelbar oder nur mittelbar betroffen ist. Allgemein weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass im Rahmen der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen sind.

Grundsätzlich fallen im Rahmen einer Steuerstundung sogenannte Stundungszinsen an. Auf diese kann aber ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Entwurf der gleich lautenden Erlasse sieht insoweit vor, dass auf die Erhebung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden kann. Dies sollte zur Sicherheit bereits im Antrag auf Steuerstundung mitbeantragt werden.

Für die Anpassung von Steuervorauszahlungen bedarf es ebenfalls eines Antrags des Steuerpflichtigen, in dem die Gründe für die veränderte Ertragslage dazulegen sind. Auch hier sollten jedoch aufgrund der angekündigten Kulanz der Finanzverwaltung bei entsprechender, auf das Corona-Virus zurückzuführender Begründung keine allzu hohen Anforderungen an den Antrag zu stellen sein. Der entsprechende Antrag kann auch elektronisch an die Finanzverwaltung gestellt werden. Anträge auf Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen können dabei entweder an die Gemeinden oder an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Die Erleichterungen mit Blick auf Steuerstundungen und Anpassungen der Vorauszahlungen sollen jedoch nicht für Steuern gelten, die nach dem

31. Dezember 2020 fällig werden. Hier gelten insoweit besondere Begründungserfordernisse.

Schließlich sollen die Finanzämter angewiesen werden, bei Bekanntwerden der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit eines Vollstreckungsschuldners bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abzusehen.

Dabei ist ferner beabsichtigt, dass in den betreffenden Fällen die ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der gleich lautenden Erlasse bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge erlassen werden. Um von diesen Erleichterungen mit Blick auf das Vollstreckungsverfahren zu profitieren, empfehlen wir, das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt proaktiv zu kontaktieren und auf die eigene Betroffenheit hinzuweisen.

CONTACTS



Dr. Felix Mühlhäuser
Partner

T +49 69 7199 1051
E felix.muehlhaeuser
@cliffordchance.com



Dr. Stefan Behrens
Partner

T +49 69 7199 1666
E stefan.behrens
@cliffordchance.com



Olaf Mertgen
Partner

T +49 69 7199 1691
E olaf.mertgen
@cliffordchance.com



Steffen Waadt
Associate

T +49 69 7199 1637
E steffen.waadt
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46,
60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2020

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • Newcastle • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.